

Rechtsverordnung

der Stadt Villingen-Schwenningen zur Verkürzung der allgemeinen Sperrzeit

vom 05.07.1989, geändert am 08.05.1995, 27.01.1999, 20.11.2002, 26.11.2003, 15.12.2004 und 19.05.2010

Aufgrund von § 18 Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246, 2257), i.V.m. § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.1991 (GBl. S. 195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.11.2009 (GBl. S. 671), und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung-GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 09.11.2010 (GBl. S. 793, 962) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner Sitzung am 19.05.2010 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Im gesamten Stadtgebiet Villingen-Schwenningen beginnt die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften einschließlich der Vereinsheime sowie für öffentliche Vergnügungsstätten um 01.00 Uhr abweichend hiervon in der Nacht von Freitag auf Samstag, von Samstag auf Sonntag sowie vor gesetzlichen Feiertagen (mit Ausnahme von Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 01. Mai, Pfingstmontag, 1. und 2. Weihnachtstag) um 04.00 Uhr.

Die allgemeine Sperrzeit endet jeweils um 06.00 Uhr.

Abweichend von Absatz 1 beginnt die Sperrzeit an Fastnacht in den Nächten von Donnerstag auf Freitag, Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag jeweils um 04.00 Uhr. Die Sperrzeit in den Nächsten von Sonntag auf Rosenmontag sowie von Rosenmontag auf Fastnachtdienstag wird jeweils aufgehoben. An den übrigen Tagen gilt die allgemeine Sperrzeit.

§ 2

Abweichend von § 1 beginnt die Sperrzeit der Freibewirtschaftungen von Gaststättenbetrieben für die Dauer der europäischen Sommerzeit um 23.00 Uhr, in der übrigen Zeit um 22.00 Uhr.

§ 3

Die allgemeine Sperrzeit in § 9 Abs. 1 Gaststättenverordnung gilt weiterhin für Spielhallen.

§4

Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, anlässlich von Messen, Märkten, Volks-, Sport-, Sänger- und Musikfesten u.ä. Veranstaltungen, wird der Beginn der Sperrzeit für das ganze Jahr allgemein auf 23.00 Uhr festgesetzt.

§5

Die landesrechtliche Regelung des § 9 Abs. 2 Gaststättenverordnung und Sperrzeitfestsetzungen im Einzelfall nach §12 Gaststättenverordnung sowie die von der Stadt Villingen-Schwenningen erlassene Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 30.06.2004 bleiben im übrigen unberührt.

§6

Zu widerhandlungen gegen die Sperrzeit-Rechtsverordnung können nach § 28 Gaststättengesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 19.05.2010

gez.
Dr. Rupert Kubon
Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung der letzten Änderung erfolgte am 28.05.2010